



Reglement für Semesterurlaub (IB)

1. Orientierung

Die Schülerinnen und Schüler werden zu Semesteranfang der 3. Klasse über die Möglichkeit eines Semesterurlaubs informiert.

2. Definition

Ein Semesterurlaub ist eine von der Schulleitung gewährte Beurlaubung einzelner Schülerinnen und Schüler für die Dauer eines Semesters an einer dem Gymnasium entsprechenden Schule in einem fremdsprachigen Gebiet.

3. Ziel

Das Hauptziel dieses Urlaubs soll die Erweiterung der Kenntnisse in einer am Realgymnasium unterrichteten modernen Fremdsprache sein, das aktive Einsetzen des Gelernten und die Auseinandersetzung mit den Gepflogenheiten der Menschen und deren Kultur im entsprechenden Sprachraum.

Dazu werden der Besuch einer allgemeinbildenden Schule, die dem Profil des Realgymnasiums möglichst entspricht und das Wohnen bei einer einheimischen Gastfamilie oder in einem Internat vorausgesetzt.

4. Zeitpunkt

Ein Semesterurlaub kann im 2. Semester der 3. Klasse (Sem. 3.2) oder im 1. Semester der 4. Klasse gewährt werden (Sem. 4.1). das 2. Semester der 4. Klasse und die 5. und die 6. Klasse sind ausgeschlossen.

5. Voraussetzungen

Für einen Semesterurlaub dürfen sich Schülerinnen und Schüler bewerben, welche im Semesterzeugnis ein Jahr vor der Abreise eine 4.75 aufweisen (ungenügende Noten werden doppelt gewichtet). Ein bewilligter Urlaub darf nur angetreten werden, wenn bei der Abreise kein Provisorium besteht.

Eine hohe Motivation und Leistungsbereitschaft werden zusätzlich vorausgesetzt.

6. Zeitpunkt des Gesuchs

Wer einen Semesterurlaub beziehen möchte, füllt bei einem Mindestnotendurchschnitt von 4.75 fristgerecht das Anmeldeformular (siehe Intranet) für den Semesterurlaub aus und lässt es der Schulleitung zukommen.

Gewünschte Abreise im Frühjahrssemester 3. Klasse (3.2) oder im Herbstsemester 4. Klasse (4.1): **Gesuch bis 15. September 3. Klasse**

7. Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen sind im „Reglement für Sprachaufenthalte von Schülerinnen und Schülern der kantonalen Mittelschulen“ des Bildungsrates vom 21. November 2011 festgehalten ([Dokument 2510](#)).

Pro Klasse dürfen maximal 4 Schüler/innen gleichzeitig in einem Urlaub (Quartals- UND Semesterurlaub) sein.

Bei zu grosser Nachfrage entscheidet die Höhe des Notendurchschnitts (s.o. Punkt 5).



8. Bewilligung des Gesuchs

Die Schulleitung entscheidet (i.d.R.nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson), ob der Urlaub gewährt wird. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht. Eine Bewilligung gilt nur für die im Gesuch genannten Termine. Für eine Änderung der vereinbarten Termine muss erneut ein Gesuch eingereicht werden. Dieses wird unabhängig vom ersten Gesuch geprüft.

Tritt ein Schüler oder eine Schülerin trotz Ablehnung des Gesuchs einen solchen Urlaub an, gilt dies als Austritt aus der Schule. Ein allfälliger Wiedereintritt nach einem Austritt hat nach den Bedingungen des Aufnahmereglements zu erfolgen, d.h. es muss eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden.

9. Planung des Urlaubs, Austauschorganisationen

Sobald das Gesuch von der SL bewilligt wurde, kann die weitere Planung in Angriff genommen werden. Bevor das Gesuch von der Schulleitung genehmigt ist, sollen keine Anzahlungen an Austauschorganisationen geleistet werden.

Die private Organisation eines solchen Urlaubs kann in Absprache mit der Schulleitung bewilligt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler bei einer einheimischen Gastfamilie wohnen und eine allgemein bildende, dem Gymnasium entsprechende Schule besuchen kann.

10. Abreise/Abmeldung

Vor der Abreise ist der Schulleitung die Adresse der Gastfamilie, Schule und Austauschorganisation, welche den Austausch organisiert, mitzuteilen.

Wird die Anmeldung für ein Austauschsemester zurückgezogen, so muss die Schulleitung umgehend schriftlich informiert werden.

11. Rückkehr

Nach der Rückkehr in die angestammte Klasse befindet sich die Schülerin, der Schüler in einem nicht zählenden Provisorium. Am Ende des Semesters wird über die definitive Promotion entschieden.

Im Fach *Einführung in Wirtschaft und Recht* muss der verpasste Stoff in einem Nachholkurs aufgearbeitet werden. Es ist eine Prüfung abzulegen, die Note ist im entsprechenden Semester promotionsrelevant.

12. Maturzeugniseintrag, Schulbestätigung, Bericht

Um eine Erwähnung des Aufenthalts im Maturitätszeugnis zu erhalten, sind nach der Rückkehr zwei Dokumente erforderlich: **1) ein Bericht über den Aufenthalt**, der direkt im Intranet verfasst wird (Menü „Absenzen“), und **2) die Bestätigung der Gastschule**, die per E-Mail an Herrn Alexandre Clerc (alexandre.clerc@rgzh.ch) gesendet werden muss.

Zürich, 26. August 2024

Die Schulleitung